

Drucksachen-Nr. AN/529/2016	Datum 09.05.2016	
---------------------------------------	---------------------	--

Einreicher: SPD/BVB-Fraktion, Fraktion DIE LINKE, FDP-Fraktion

Antrag öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	24.05.2016						

Inhalt:

Zuschusserhöhung für den Hort "Harlekin" Schwedt/Oder

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Zuschuss zum notwendigen pädagogischen Personal nach § 16 Absatz 2 KitaG für den Hort "Harlekin" Schwedt/Oder zusätzlich um 1,0 VZE zu erhöhen. Die Zuschusserhöhung gilt für den Zeitraum vom 01.09.2016 bis längstens zum 31.12.2017; sie ist aus dem Haushaltsbudget des Jugendamtes zu erbringen.

Begründung:

Der Antrag stellt eine Reaktion auf eine absolute Ausnahmesituation dahingehend dar, dass ein Träger objektiv auf Grund der herrschenden räumlichen Situation (wie sowohl für den Innen- wie auch den Außenbereich in der weiteren Begründung vertieft wird) nicht in der Lage ist, die Kinderbetreuung gemäß KitaG zu leisten.

Der Hort „Harlekin“ liegt im Bereich der „Oberen Talsandterrassen“ in Schwedt/Oder und befindet sich in den Räumlichkeiten der Erich-Kästner-Grundschule. In dieser Einrichtung werden derzeit 105 Kinder im Grundschulalter betreut (Stichtag 01.03.2016).

Träger dieser Einrichtung ist die Kinder- und Jugendhilfe Lebenshilfe Uckermark gGmbH. Der Träger hat dem Landkreis Uckermark schriftlich mitgeteilt, dass er sich außerstande sieht, die Verantwortung für die Hortbetreuung unter den aktuellen räumlichen und daraus resultierenden personellen Rahmenbedingungen zu tragen. Er beabsichtigt daher, die Trägerschaft für diese Einrichtung zum nächstmöglichen Zeitpunkt abzugeben.

Die Raum- und Außenflächennutzung bereiten erhebliche aufsichts- und haftungsrechtliche Probleme für den Träger, insbesondere bei Unfällen. Allein für die pädagogische Betreuung der Kinder in den Funktionsräumen werden 6 Erzieher benötigt. Für das Außengelände sind mindestens 2 Erzieher einzusetzen. Wegen regulärer Fehltage (Fortbildung, Urlaub, Krankheit) der Erzieher ist in der Regel mindestens 1 Funktionsraum geschlossen, da hier keine Aufsicht abgesichert werden kann.

Die Kinder verteilen sich auf die verbleibenden Funktionsräume, welches stets zu Krisensituationen führt. Eine nach dem KitaG vorgegebene Aufgabenerfüllung findet nur noch eingeschränkt statt. Die pädagogische Arbeit und die notwendige Elternarbeit sind eingeschränkt bzw. nicht mehr möglich.

Das Problem wurde mit dem Träger und der Standortgemeinde besprochen und gemeinsam mögliche Lösungsansätze erörtert. Dabei musste übereinstimmend festgestellt werden, dass die Lage und Anordnung der Horträume in der Schule und die Nutzung der Außenanlage (Freifläche) eine ordentliche Kindertagesbetreuung nach dem KitaG nicht möglich macht. Das Kindertagesbetreuungsangebot ist nur eingeschränkt möglich.

Eine Verringerung der Anzahl der Horträume hätte zur Folge, dass eine noch größere Konzentration von Kindern in den verbleibenden Funktionsräumen stattfindet. Die Lautstärke in diesen Räumen würde um ein Vielfaches ansteigen. Die Spielflächen würden sich für die Kinder erheblich verringern und die Arbeitsbedingungen für die ErzieherInnen nochmals verschlechtern. Die inhaltlichen Aufgaben nach dem KitaG könnten dann nicht mehr erfüllt werden.

Die Bereitstellung von anderen Räumlichkeiten ist in der Umgebung der Erich-Kästner-Grundschule nicht möglich. Die Verteilung der Hortkinder auf andere Einrichtungen in der Stadt Schwedt/Oder ist auf Grund fehlender Hortplätze ebenfalls nicht möglich.

Eine Aufstockung des pädagogischen Personals würde zu Lasten des Trägers führen, da die entstehenden Mehrkosten auf Grund fehlender rechtlicher Voraussetzungen durch den Landkreis Uckermark und die Stadt Schwedt/Oder nicht übernommen werden können. Der Einsatz von Praktikanten und Ehrenamtlichen wurde bereits als zusätzliches Instrument genutzt, verändert jedoch nicht die haftungsrechtliche Situation in Bezug auf die ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Kinder mit ausreichendem Fachpersonal. Dieses misst sich haftungsrechtlich nicht nur an der Anzahl der zu betreuenden Kinder, sondern auch an der ordnungsgemäßen Durchführung der Hortbetreuung auf Grund der räumlichen und äußeren Bedingungen.

Sowohl die aktuellen als auch die prognostizierten Kinderzahlen lassen eine Entlastung in der Hortbetreuung für einen kurz- und mittelfristigen Zeitraum nicht erkennen, so dass die Kinder- und Jugendhilfe Lebenshilfe Uckermark gGmbH einen Neubau unmittelbar am Grundschulstandort als Lösung plant. Für den Kita-Neubau stellt die Stadt Schwedt/Oder dem Träger ein Grundstück zur Verfügung. Die schriftliche Erklärung der Stadt Schwedt/Oder gegenüber dem Träger liegt dem Landkreis Uckermark vor. Erklärtes Ziel ist es, den Umzug in die neuen Räumlichkeiten schon 2017 (mit Beginn Schuljahr 2017/2018) zu ermöglichen. Dafür treibt der Träger die entsprechenden Vorplanungen voran.

Um den Zeitraum bis zum Umzug in das neue Hortgebäude zu überbrücken und das Kita-Angebot in den jetzigen Horträumen auch haftungsrechtlich sicherstellen zu können, benötigt die Kinder- und Jugendhilfe Lebenshilfe Uckermark gGmbH eine Zuschusserhöhung zum notwendigen pädagogischen Personals nach § 16 Abs. 2 KitaG.

Der Träger schätzt ein, dass zwei zusätzliche Personalstellen für den Hort „Harlekin“ einzurichten wären, um die Aufsicht der zu betreuenden Kinder und eine qualitativ hohe Bildungsarbeit gewährleisten zu können.

Nach Prüfung der Sachlage und einer Vor-Ort-Besichtigung im Beisein von Träger, Hortleiter und der Stadt Schwedt/Oder empfehlen die antragstellenden Fraktionen, dem Träger für die

Betreuung der Hortkinder in den Funktionsräumen (innen) und auf dem Außengelände jeweils 0,5 VZE zusätzlich zum Zuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG zu bewilligen. Die zusätzliche Mittelbereitstellung erfolgt für den Zeitraum ab 01.09.2016 und längstens bis zum 31.12.2017.

Mit dieser zusätzlichen Mittelbereitstellung soll eine vorzeitige Schließung des Hortes „Harlekin“ vermieden werden und gleichzeitig soll die Bereitstellung des erforderlichen Hortangebotes für die 105 Kinder ab dem kommenden Schuljahr 2016/2017 bis zur Fertigstellung und Eröffnung des Hortneubaus sichergestellt werden.

Für die Bereitstellung einer zusätzlichen VZE ist ein Zuschuss in Höhe von voraussichtlich 48.881,40 EUR/ Jahr aus dem Kreishaushalt erforderlich.

VZE	2016 (ab 1.9.)	2017
1,0	16.293,80 EUR	48.881,40 EUR

Die zusätzliche Mittelbereitstellung erfolgt zusammen mit der Kita-Finanzierung nach § 16 Abs. KitaG zu den Stichtagen nach § 3 Abs. 5 Kita-Betriebskosten- und Nachweisverordnung.

Der zusätzliche Aufwand kann aus dem Produkt 36510 (Kostenträger 3651010.531835) bestritten werden.

gez. F. Bretsch,
gez. G. Rohne,
gez. G. Regler

Unterschrift

08.05.2016

Datum